

## **Ortsgemeinde Hainfeld**

### **Haus- und Benutzungsordnung für das „Haus der Gemeinde“**

#### **Hausherr**

und weisungsbefugt ist der Eigentümer –Gemeinde Hainfeld-, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. den Ortsbeigeordneten.

#### **Benutzungserlaubnis**

erteilt der Ortsbürgermeister. Sie kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden. Im Falle der Küchenbenutzung ist jeder Nutzer verpflichtet, mindestens 1 Servicekraft für die Dauer der Veranstaltung direkt in Anspruch zu nehmen. Die Servicekraft wird von der Gemeinde bestimmt.

#### **Benutzungs- und Zeitplan**

wird vom Ortsbürgermeister/ Ortsbeigeordneten im Einvernehmen mit den Vereinen erstellt. Er ist genau einzuhalten und darf in keinem Fall eigenmächtig geändert werden.

#### **Verantwortung**

Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht und in Verantwortlichkeit des Mieters erfolgen.

Der Mieter muss volljährig sein.

Der Mieter hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster geschlossen sind, Strom ausgeschaltet und Heizung und Wasser zugedreht sind.

#### **Schlüssel**

Die Schlüssel werden von der Gemeinde nur gegen Unterschrift ausgehändigt und sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister umgehend zu verständigen. Der Mieter trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel.

#### **Beschädigungen**

sowie Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen haftet der Mieter.

#### **Versicherungsschutz**

Für Unfälle im „Haus der Gemeinde“ übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Vereine und Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

#### **Sauberhaltung**

Die Räume sind nach jeder Nutzung besenrein zu übergeben.

Alle Geräte und Einrichtungen der Küche sind sofort nach jeder Benutzung zu reinigen.

Abfalleimer sind zu leeren, angefallener Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

#### **Rückgabe**

Der Ortsbürgermeister bzw. der Ortsbeigeordnete nimmt nach Durchführung der Veranstaltung die Räume ab.

### **Nichtraucherschutzgesetz**

Gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland – Pfalz (NRSG) vom 05.10.2007 in seiner jeweils gültigen Fassung besteht in den Räumlichkeiten des „Haus der Gemeinde“ ab 15. Februar 2008 striktes Rauchverbot. Der Veranstalter / Mieter ist daher verpflichtet, die Teilnehmer / Gäste seiner Veranstaltung / Feier, ausdrücklich auf das NRSG sowie auf das Rauchverbot im „Haus der Gemeinde“ hinzuweisen und hat für die Einhaltung des NRSG auch Sorge zu tragen.

### **Veranstaltungen**

sind rechtzeitig zu planen und bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Verantwortlich nach allen rechtlichen Gesichtspunkten ist der Mieter. Untervermietung ist nicht statthaft.

GEMA-Anmeldung bei musikalischen Einlagen jeglicher Art und dergleichen, sind Angelegenheiten des jeweiligen Mieters.

Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Gemeindeeigenes Inventar muss vollständig und unbeschädigt verbleiben.

Nach 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Die Fenster sind gegebenenfalls zu schließen.

## **Benutzungsgebühren**

1. Sitzungen örtlicher Vereine und Parteien nach Zeitplan –ohne Küchenbenutzung- sind kostenfrei.

2. Veranstaltungen durch örtliche Vereine/Parteien  
und Gruppen 30,00 EUR

3. Berufliche oder gewerbliche Nutzung  
Einheimische 30,00 EUR pro Tag  
Auswärtige 30,00 EUR pro Tag

4. Veranstaltungen bei privaten Familienfesten  
Einheimische 125,00 EUR  
Auswärtige 150,00 EUR

Die Kosten für die Küchenbenutzung, Reinigung und für die Abnahme sind in den Gebühren unter Punkt 4 enthalten.

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.11.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.02.2008 außer Kraft.

Hainfeld, den 18.12.2018

.....  
Wolfgang Schwarz  
Ortsbürgermeister